

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

23. Jahrgang

6. Juli 1993

Nummer 18

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lerchenberg-Vogelherd", Gemarkung Rimpar, Markt Rimpar vom 28. 06. 1993

Az.: IV/6-173-Sch 12/91

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lerchenberg-Vogelherd", Gemarkung Rimpar, Markt Rimpar vom 28. 06. 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 21. 05. 1993, Nr. 820-8632.09-2/93 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das zwischen Rimpar und Güntersleben gelegene, in Nordsüd-Richtung auf ca. 2,5 km Länge verlaufende Gebiet, das sich mit mehreren Teilflächen über die Flurlagen "Lerchenberg", "Vogelherd" u. a. in der Gemarkung Rimpar, Markt Rimpar erstreckt und hauptsächlich westexponierte Hänge beinhaltet, wird unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 22 ha und erhält die Bezeichnung "Lerchenberg-Vogelherd".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für die Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes liegt in der mosaikartigen Verzahnung verschiedener, ökologisch

wertvoller Vegetationstypen, wie z. B. Magerrasen, extensiv genutztem bzw. brachgefallenem Grünland mit hangparallelen Heckenzügen, fiederzwenckenreichen Böschungen, Gebüschbereichen, ruderalisierten Zonen sowie Saumgesellschaften und Beständen mit älteren Bäumen. Darüberhinaus besteht der naturschutzfachliche Wert in der Erhaltung und Entwicklung der o. g. Vegetationstypen.

Neben der typischen Magerrasen- und Gebüschvegetation sind auch seltene Ackerwildkräuter vorhanden.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12. Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 7. die Flächen zu gällen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
 8. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu

verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen bedarf jedoch der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, obstbauliche, weinbauliche sowie gärtnerische Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Pflanzung standortfremder Bäume,
3. die plenterartige bzw. kleinfächige, abschnittsweise Holznutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. die Rodung von Nadelholzmonokulturen zur Nutzung als extensive Weidefläche, extensive Wiese, Sukzessionsfläche oder zum extensiven Obstanbau,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 28. 06. 1993

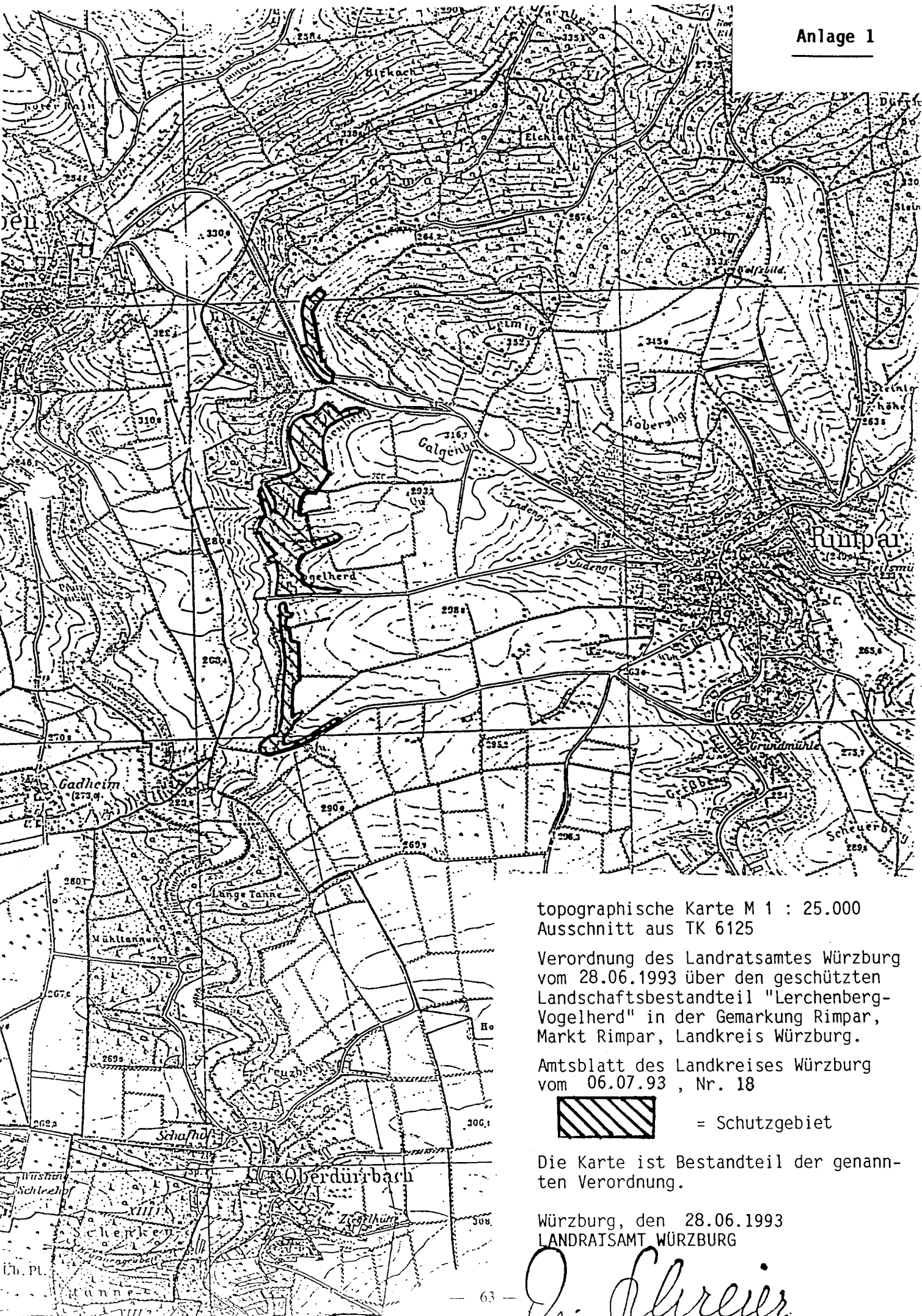
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1: topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6125)

Anlage 2 a: Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 82-51, NW 83-51, NW 84-51)

Anlage 2 b: Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 82-51, NW 83-51, NW 84-51)



topographische Karte M 1 : 25.000
 Ausschnitt aus TK 6125

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 28.06.1993 über den geschützten
 Landschaftsbestandteil "Lerchenberg-
 Vogelherd" in der Gemarkung Rimpar,
 Markt Rimpar, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 vom 06.07.93, Nr. 18



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genann-
 ten Verordnung.

Würzburg, den 28.06.1993
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat.

Aufgebote

Für die nachstehend aufgeführten, von der Kreissparkasse Würzburg — Stadtparkasse Ochsenfurt ausgestellten Sparkassenbücher wird die Kraftloserklärung wegen Verlust beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 2 256 683
Sparkassenbuch Nr. 191 313 360

Hiermit wird das Aufgebot gemäß Artikel 36 AGBGB erlassen.

Die derzeitigen Inhaber der obigen Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Würzburg — Stadtparkasse Ochsenfurt anzumelden.

Falls keine Vorlage erfolgt, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Der Vorstand der Kreissparkasse Würzburg-Stadtparkasse Ochsenfurt

Az.: IV/6-173-Sch 12/91

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lerchenberg-Vogelherd", Gemarkung Rimpar, Markt Rimpar vom 28. 06. 1993; Neuveröffentlichung der Flurkarten

Im Amtsblatt, Nr. 18, vom 06. 07. 1993 wurde die Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lerchenberg-Vogelherd", Gemarkung Rimpar, Markt Rimpar vom 28. 06. 1993 veröffentlicht. Die Verordnung enthielt folgende Anlagen:

- 1 topographische Karte (M 1 : 25.000), Anlage 1
- 2 Flurkarten (M 1 : 5.000), Anlage 2 a und 2 b.

Aus drucktechnischen Gründen wurden die Flurkarten (Anlage 2 a und 2 b) über den geschützten Landschaftsbestandteil nicht vollständig wiedergegeben. Sie werden deshalb erneut veröffentlicht.

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Flurkarte M 1 : 5.000
Ausschnitt aus NW 82 - 51,
NW 83 - 51, NW 84 - 51

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
vom 28.06.1993 über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Lerchenberg-
Vogelherd" in der Gemarkung Rimpar,
Markt Rimpar, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
vom 06.07.1993, Nr. 18, berichtigt
im Amtsblatt des Landkreises Würzburg
vom 27.07.93 Nr. 21

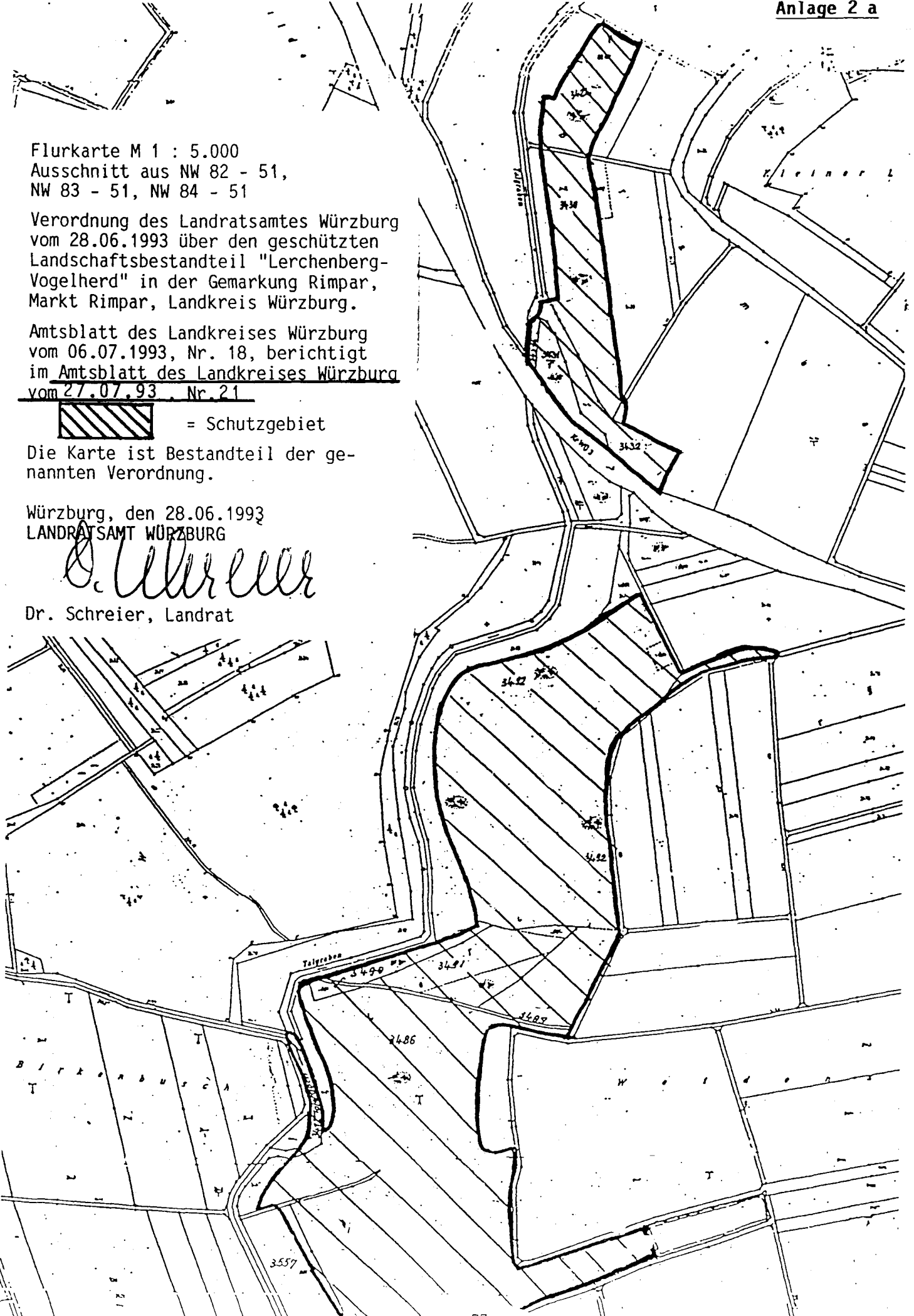


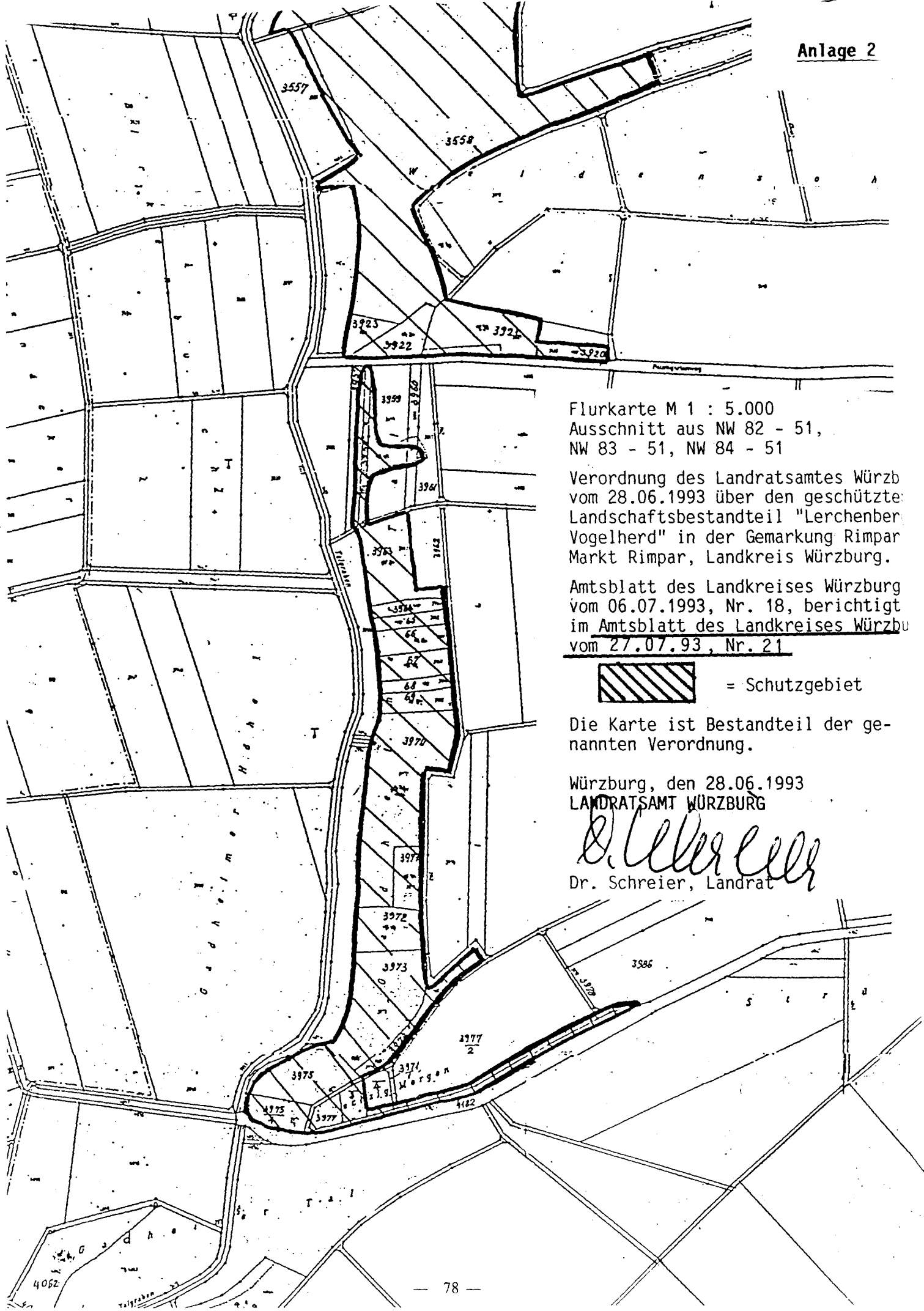
= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der ge-
nannten Verordnung.

Würzburg, den 28.06.1993
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier, Landrat





Flurkarte M 1 : 5.000
 Ausschnitt aus NW 82 - 51,
 NW 83 - 51, NW 84 - 51

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 28.06.1993 über den geschützte
 Landschaftsbestandteil "Lerchenberg
 Vogelherd" in der Gemarkung Rimpar
 Markt Rimpar, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 vom 06.07.1993, Nr. 18, berichtigt
 im Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 vom 27.07.93, Nr. 21



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der ge-
 nannten Verordnung.

Würzburg, den 28.06.1993
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat